

Thema: übergreifende Fragen

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	<p>Das Land Hessen ist sehr ambitioniert im Vergleich zu anderen Ländern. Das wird aber auch sehr viele Mittel verlangen. Wer wird diese bereit stellen müssen und ich welchem Umfang?</p>	<p>Das Land stellt Mittel zur Umsetzung der WRRL insbesondere über seine Förderrichtlinien zur Gewässerentwicklung und zu Abwasseranlagen zur Verfügung und unterstützt damit die Kommunen bei ihren Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der WRRL. Ergänzend müssen auch seitens der Kommunen entsprechende Mittel zur Komplementärfinanzierung bereit gestellt werden bzw. werden im Rahmen der Abwassergebühren berücksichtigt. Zum Teil werden Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL auch über Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Bauleitplänen oder Planfeststellungsverfahren umgesetzt und hierüber finanziert. Hier gibt es vielfältige Planungsträger. Die notwendigen Mittel des Landes werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung bereit gestellt. Die Höhe der bereit gestellten Mittel des Landes sind den entsprechenden Haushaltsplänen zu entnehmen.</p>
2	<p>Wie wird denn mit den Maßnahmen umgegangen, die nicht termingerecht umgesetzt werden, zum Beispiel der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an privaten Wehren?</p>	<p>Die Vorgaben der WRRL sind bundesrechtlich hauptsächlich im WHG, der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung sowie ergänzend im Hessischen Wassergesetz umgesetzt. Dies betrifft u.a. auch die Regelungen zur Fristverlängerung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ (§ 29 WHG). Für die Anwendung/Auslegung der gesetzlichen Vorgaben hat sich die LAWA auf Handlungsempfehlungen verständigt. Darin wird festgelegt, dass die Inanspruchnahme einer Verlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten über 2027 hinaus voraussetzt, dass die für die Erreichung eines guten Zustands erforderlichen Maßnahmen bis spätestens 2027 „ergriffen“ werden. Die WRRL bzw. das WHG bietet für Wasserkörper, die bis 2021 den Zielzustand nicht erreicht haben, folgende Möglichkeiten auf die im Papier näher eingegangen wird: Fristverlängerung bis 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hohem Aufwand (bzw. bis 2033/2039 für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Fristverlängerung über 2027 hinaus aufgrund natürlicher Gegebenheiten (bzw. über 2033/2039 hinaus für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Festlegung weniger strenger Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele Im Rahmen der 7-stufigen Differenzierung in Hessen wird zugrunde gelegt, dass Maßnahmen</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		<p>der Stufe 4-7 als „ergriffen“ betrachtet werden. Wird vom Maßnahmenträger ausgeführt, dass die Maßnahmenumsetzung nicht über die Umsetzungsstufe 3 der Hessischen Skala hinausgeht, ist zu prüfen, wie bis Ende 2027 eine Einordnung der Maßnahme in den Begriff „ergriffen“ erreicht werden kann.</p>
3	<p>Wie bewerten Sie das eingeleitete Pilotverfahren der EU-Kommission bezüglich der unzureichenden Umsetzung der WRRL und kann dies zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen?</p>	<p>In Form eines Pilot-Verfahrens wurden die Ergebnisse der KOM aus dem Bewertungsbericht der Bewirtschaftungspläne des 2. Bewirtschaftungszyklus thematisiert, damit Deutschland entweder in den im Dezember 2021 zu verabschiedenden dritten Bewirtschaftungsplänen darauf reagieren oder klarstellen kann, ob und wie einige der Themen bereits erledigt oder nicht einschlägig sind. Neben den Bundesländern und Flussgebietsgemeinschaften (FGG) ist auch der Bund, insbesondere in seiner Funktion als Außenvertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie als Eigentümer der Bundeswasserstraßen, angesprochen. Die Beantwortung wurde federführend vom BMU übernommen, die FGG sowie die Länder haben bei der Erwiderung jedoch mitgewirkt. Das Verfahren befindet sich noch in einem frühen Stadium, insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über den Ausgang getroffen werden. Gleichwohl dienen die im Rahmen des Pilotverfahrens gegebenen Hinweise und Kritikpunkte als Anregungen zur weiteren Verbesserung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme.</p>
4	<p>Inwieweit wirken Sie auf Immissions-schutzbehörden ein, um Quecksilbereinträge aus Kohlekraftwerken und Industrieanlagen zu minimieren?</p>	<p>Im Rahmen der 13. BImSchV-Novelle ist die weitere Verschärfung der Quecksilber-Grenzwerte vorgesehen.</p>
5	<p>Vorkaufsrecht für Kommune? Uferstrandstreifen? Meines Wissens nur Überschwemmungsgebiet und nicht WSG.</p>	<p>Ein Vorkaufsrecht des Landes in § 99a WHG besteht für konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen. Kommunen steht ein Vorkaufsrecht im Gewässerrandstreifen (§ 23 Abs. 6 HWG) zu.</p>
6	<p>Wie häufig wird das Vorkaufsrecht an Gewässerufern ausgeübt?</p>	<p>Einer Gemeinde, der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG die Pflicht zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, steht beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet, ein Vorkaufsrecht zu. Es liegen keine Erhebungen zur Häufigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts vor.</p>
7	<p>Inwieweit sind sie vorbereitet auf den (wahrscheinlichen) Fall, dass das Trittstein-Prinzip nicht funktioniert?</p>	<p>Auch vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Umsetzung zahlreicher Maßnahmen an den Gewässern sowohl im Hinblick auf die Gewässerstruktur als auch die stoffliche Belastung gibt es bislang keine Hinweise, dass das Trittstein-Prinzip nicht belastbar wäre.</p>

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
8	Was ist mit diffusen natürlichen Emissionen, wenn sie den guten ökologischen Zustand verhindern?	Eine detaillierte Begründung von natürlichen Gegebenheiten für das Thema „Stoffe der Anlagen 6 und 8 OGewV 2016“ hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelt. Das Dokument wird in Kürze zum Download auf der LAWA-Homepage und im öffentlichen Teil des Wasserblicks verfügbar sein.
9	Wie realistisch sehen Sie die Umsetzung der Maßnahmen bis 2027 unter Berücksichtigung der Coronapandemie? Der finanzielle Spielraum der Kommunen ist/wird zunehmend geringer.	Die Vorgaben der WRRL sind grundsätzlich bis 2027 umzusetzen. Seitens der EU ist keine Änderung der WRRL und einer Anpassung der Fristen zur Umsetzung geplant. Seitens des Landes wird versucht, die Kommunen soweit möglich bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Entscheidend wird sein, alle möglichen Anstrengungen bis 2027 zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zumindest ergriffen, wenn auch im Einzelfall ggf. noch nicht abschließend umgesetzt zu haben. Die Vorgaben der WRRL sind bundesrechtlich hauptsächlich im WHG, der Oberflächen-gewässerverordnung und der Grundwasser-verordnung sowie ergänzend im Hessischen Wassergesetz umgesetzt. Dies betrifft u.a. auch die Regelungen zur Fristverlängerung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ (§ 29 WHG). Die Inanspruchnahme einer Verlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten über 2027 hinaus setzt voraus, dass die für die Erreichung eines guten Zustands erforderlichen Maßnahmen bis spätestens 2027 „ergriffen“ werden. Die WRRL bzw. das WHG bietet für Wasserkörper, die bis 2021 den Zielzustand nicht erreicht haben, folgende Möglichkeiten auf die im Papier näher eingegangen wird: Fristverlängerung bis 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hohem Aufwand (bzw. bis 2033/2039 für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Fristverlängerung über 2027 hinaus aufgrund natürlicher Gegebenheiten (bzw. über 2033/2039 hinaus für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Festlegung weniger strenger Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele.
10	Klimawandel - welche Maßnahmen / Vorgehensweisen sind da angedacht?	Siehe Folie 13 des Vortrages von Fr. Kirfel: „Maßnahmen u.a.: - Ökologischer Hochwasserschutz und Auenrenaturierung (Retentionsflächen) - Weiterentwicklung von Biotopverbundsystemen / Herstellung der linearen Durchgängigkeit - 2-Grad-Ziel für unsere Bäche / Beschattung auf mehr als 50 % der Fließstrecken“
11	Warum planen Sie über 2027 hinaus, obwohl dies nach WRRL und Wasserhaushaltsgesetz nicht möglich ist? Sie steuern damit einen Rechtsbruch an.	Nein, das Land Hessen steuert nicht auf einen Rechtsbruch hin. Die Vorgaben der WRRL sind bundesrechtlich hauptsächlich im WHG, der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung sowie ergänzend im

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
		<p>Hessischen Wassergesetz umgesetzt. Die rechtlichen Vorgaben lassen in begründeten Fällen eine Planung und Umsetzung über 2027 hinaus zu. Die WRRL bzw. das WHG bietet für Wasserkörper, die bis 2021 den Zielzustand nicht erreicht haben, folgende Möglichkeiten:</p> <p>Fristverlängerung bis 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hohem Aufwand (bzw. bis 2033/2039 für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Fristverlängerung über 2027 hinaus aufgrund natürlicher Gegebenheiten (bzw. über 2033/2039 hinaus für neu geregelte bzw. neue Schadstoffe). Festlegung weniger strenger Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele.</p>
12	<p>Gibt es eine Vollplanung, wie sie die Europäische Kommission vorschreibt?</p>	<p>Ja. Das Maßnahmenprogramm umfasst auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes die notwendigen Maßnahmen, um den guten ökologischen bzw. chemischen Zustand der Gewässer zu erreichen. Bis deren Wirkung eintritt und die Zielerreichung festgestellt werden kann, kann es z.B. im Bereich des Grundwassers aufgrund der langen Verweilzeiten z.T. Jahrzehnte dauern.</p>